

## Eigentümer – Mieter und die Informationsfreiheit!

Zu Beginn des Satellitenfernsehens für jedermann, musste Mitte der achtziger Jahre noch ein formeller Antrag gestellt werden und eine nicht unerhebliche Gebühr bezahlt werden, sofern betuchte Verbraucher in den Genuss der neuen Programmangebote weniger privater TV-Anbieter kommen wollten.

Im Zeitalter der totalen multimedialen Rundumversorgung, mit allem was es an Informationen weltweit gibt und einer nicht zu überblickenden Anzahl von Anbietern, speziell im digitalen Angebot des Anbieters EUTELSAT, ist manch ein Mitbürger ausländischer Abstammung auf die Idee gekommen, sich neben den Standardprogrammen des regionalen Kabelfernsehens auch die Heimatsender ins Haus zu holen. Da die Kosten selbst für komplizierte Multifeedanlagen nur noch den Bruchteil früherer Anlagen betragen, kann sich auch nahezu jeder Interessent so eine Anlage leisten, sich von den Kosten des Kabelfernsehens abkoppeln und gleichzeitig ein vielfältigeres Angebot nutzen. Sofern man die Anlage an einer eigenen Immobilie anbringen kann, wäre die Sache also unproblematisch zu realisieren. Muss man jedoch jemand um Erlaubnis bitten, weil man nur Mieter, oder aber auch „nur“ Miteigentümer in einer Eigentümergemeinschaft ist, gab und gibt es regelmäßig endlose Diskussionen mit dem Vermieter, der Hausverwaltung oder den anderen Miteigentümern.

**Mieter + Sat.-Anlage.** Eigentlich sollte das nicht mehr nötig sein, da höchste Gerichte längst entschieden haben, dass das Recht der Informationsfreiheit, auch beim individuellen Fernsehempfang, hier speziell für ausländische Mitbürger ein hohes Gut ist, das man kaum beschneiden kann. Sofern Vermieter und Eigentümer hier nicht mitspielen wollten, und das Anbringen einer Außeneinheit mit dem Hinweis eines bereits ausreichend

vorhandenen Programmangebotes verboten, zogen sie dennoch vor Gericht in der Regel den Kürzeren und mussten das Anbringen letzten Endes doch genehmigen und obendrein die Kosten des Verfahrens tragen.

Wer als Deutscher dieselben Ansprüche stellt, kann sich im Zweifel nicht darauf verlassen, dass das angerufene Gericht auch zu seinen Gunsten entscheidet, weil hier offenbar nicht erkannt wird, dass das Informationsbedürfnis eines Deutschen in Richtung ausländischer Programmangebote ähnlich ausgeprägt sein kann, wie beim ausländischen Mitbürger. Europäisches Recht sollte hier eigentlich längst in nationales Recht umgesetzt worden sein, aber das Thema ist wohl zu komplex, als dass es für alle Richter eine klare Richtlinie geben könnte.

**Miteigentümer + Sat.-Anlage.** Vermieter, Eigentümer und auch Verwalter von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) halten nicht viel davon, wenn das Wohngebäude in irgendeiner Form mit einer Zusatzeinrichtung versehen werden soll. Regelmäßig wird daher behauptet, dass das Anbringen einer Antenne eine bauliche Veränderung sei, die z.B. bei einer WEG von allen Eigentümern einstimmig genehmigt werden muss. Bei einer größeren Anzahl von Miteigentümern kann jedoch meistens davon ausgegangen werden, dass einige nicht mitspielen und die Zustimmung verweigern. Rechtlich ist die Situation eigentlich eindeutig, denn wer z.B. Daten für seinen PC aus dem Angebot der Satelliten saugen möchte (Sky DSL, DSL via Satellit o.ä.), was definitiv anderweitig nicht möglich ist, sollte das Recht auf seiner Seite haben. Die Gerichte entscheiden hier aber keineswegs einheitlich und Eigentümer und Verwalter nutzen das aus, indem sie einem glauben



machen wollen, dass der Anspruchsteller keine Chance auf Durchsetzung seines Wunsches auf Anbringen einer eigenen Antenne hätte. Selbst wenn die WEG von allen Kosten und Folgekosten freigestellt wird und auch die fachlich korrekte Montage sichergestellt ist, heißt

das nicht, dass sich ein Erfolg hinsichtlich der Genehmigung einstellt. Es gibt jedoch auch Gerichte, die eine Einstimmigkeit der WEG nicht fordern, wenn die bauliche Anlage hinsichtlich einer Gefährdung des Bauwerks oder einer Veränderung der optischen Erscheinung in keiner Weise beeinträchtigt wird – aber auch diese Hinweise werden häufig ignoriert, so dass ggf. nur der Weg der Klage zur Durchsetzung seines Informationsinteresses bleibt.

**Sat.-Anlage im Sondereigentum.** Wer den unsicheren Weg der Klage nicht gehen will, und sich auf seinen Balkon auf der Südseite des Miteigentums-Wohnhauses oder seiner Mietwohnung besinnt, kann ggf. schneller zum Erfolg kommen. Balkone gehören nämlich zum Sondereigentum und sind somit i.d.R. frei nutzbar, wobei Bauwerksteile, genau wie die Außenfenster zum Gemeinschaftseigentum gehören und nicht ohne Genehmigung verändert werden dürfen.

Wer hier als Mieter oder auch als Miteigentümer um Genehmigung bittet, kann evtl. doch

eine Absage bekommen, weil auch hier wieder mit baulicher Veränderung argumentiert wird. Sofern sich die Antenne jedoch hinter der Balkonverkleidung befindet und nicht fest mit dem Bauwerk verbunden ist, sondern auf einem standfesten Fuß befestigt wurde und die Ansicht des Gebäudes in keiner Weise verändert, ist eine derartige Empfangsanlage nicht zu beanstanden und bedarf keiner Genehmigung. Hier gibt es jetzt mit Hinweis auf das Aktenzeichen **Az. 2 Ss OWi 402/06** ein zitierfähiges Urteil des **OLG Zweibrücken**. Auch für Antennen auf dem Balkon müssen die relevanten Vorschriften, wie z.B. die VDE 0855-1 beachtet werden, da sich auch hier die Frage von Erdung und Potenzialausgleich stellt.

H.A. Kleiske